

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.
Wilhelmstraße 119/120.

Allgemeines
Deutsches Handelsgesetzbuch
nebst
Einführungs- und Ergänzungsgesetzen
unter Ausschluß des Seerechts.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundrissen und Sachregister.

Herausgegeben von

F. Pitthauer,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Posen und Notar.

Achte Auflage.

Taschenformat, kartonnirt. Preis 2 Mark.

Das
Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

Mit **Kommentar**

herausgegeben von

H. Makower,

Rechtsanwalt und Notar.

Elfte vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex.-8^o. 16 Mk., gebunden in eleg. Halbfranz 18 Mk. 50 Pf.

Verzeichniß
der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichsgesetze
und
Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen
und Sachregister.

Taschenformat.



Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Von Dr. **L. von Rönne**. Achte neubearbeitete Auflage. 1 M. 60 Pf.
2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Neben den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen (Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz u. s. w.). In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von Dr. **H. Rüdorff**. Neunzehnte Auflage von Dr. **H. Appellius**, Staatsanwaltschaftsrath. Gebunden in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.
3. **Militärstrafgerichtsordnung** für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. Von Dr. **P. Herz**, Geh. Admiralsrath. 2 M. 50 Pf.
4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer**, Justizrath. Zehnte (der neuen Fassung erste) Auflage. Zweiter unveränderter Abdruck. 2 M. 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Siebente Auflage von Dr. **E. Ball**, Rechtsanwalt, und das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer. Sechste Auflage von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 2 M.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger.** Unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die Organisation des Handwerks und des Lehrlingswesens fortgeführt von Dr. **Wilhelmi**, Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfzehnte vermehrte Auflage. 2 M. 80 Pf.
7. Die deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 2 M. 60 Pf.
8. Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnstit, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech**, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Zustitzrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.
- 9b. Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. Von **M. Werner**, Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage im Druck.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

10. Das Reichsbeamtengeſetz vom 31. März 1873 und ſeine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper**, Geh. Ober-Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.
11. Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Faſſung des Geſetzes vom 17. Mai 1898. Unter beſonderer Berücksichtigung der Entſcheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.
Dieser Band iſt in größerem Format erſchienen!
12. Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfaſſungsgesetz in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Faſſung, nebst dem Geſetz, betreffend die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Perſonen. Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Sechste Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.
13. Konkursordnung und Aufhebungsgesetz mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Faſſung des Geſetzes vom 17. Mai 1898. Unter beſonderer Berücksichtigung der Entſcheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.** In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. **Gerichtskosten-gesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für Beugen und Sachverständige.** Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow**. Fünfte Auflage. 80 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von **R. Sydow**. Dritte Auflage. 60 Pf.

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von **R. Sydow**. Sechste Auflage im Druck.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) mit allen Ausführungsvorschriften, vielen Tabellen, den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts.** Von **Gaupp**, Geh. Regierungsrath. Siebente vollständig umgearbeitete Auflage von **P. Loeck**, Regierungs-Professor. 3 M. 30 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

19. Die **Seegesetzgebung**. Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky**, Landgerichtsrath. Zweite Auflage. 3 M. 80 Pf.
20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von Dr. **E. von Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Siebente Auflage. 2 M.
21. Die **Konfulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Professor Dr. **Ph. Zorn**. Vergriffen.
- 22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Vierte vermehrte Auflage unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts von Dr. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. 1 M. 60 Pf
- 22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 M.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

23. **Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Von Dr. **E. von Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Fünfte Auflage. 2 M.
24. Reichsgesetz, betreffend die **Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von **H. Keyssner**, Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon**, Rechtsanwalt. Vierte Auflage. 1 M.
— Neue Bearbeitung im Druck. —
25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuern** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho**, Regierungsrath. 1 M. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Von Dr. jur. **R. Koch**, Präsident des Reichsbankdirektoriums. Dritte Auflage. 2 M. 80 Pf.
27. Reichsgesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen für Behörden, Aerzte** &c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1 M. 60 Pf.
28. Reichsgesetz, betr. die **Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Zweite Auflage. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts vollständig neu bearbeitet von **R. Chrzescinski**, Kaiserl. Regierungsrath und ständigem Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Erste Auflage von **L. Mugdan.** 1 M. 60 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften**. In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und **Dr. H. Crüger**. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.
30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von **Dr. E. v. Woodtke**, Director im Reichsamt des Innern. Sechste völlig umgearbeitete Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.
31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte**. Von **L. Mugdan**. Vierte Auflage. Bearbeitet von **Cuno**, Stadtrath und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. 1 M. 80 Pf.
32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**. In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und **Dr. H. Crüger**. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1 M.
33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von **Dr. E. Ball**, Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.
34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte**. Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann**, Geheimrer Regierungsrath. 95 Pf.
35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung**. Von **W. Coermann**, Kaiserl. Amtsrichter. 2 M. 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert von **H. Makower.** Unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. Zweite veränderte Auflage. 2 M.
37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.
- 38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Amtsgerichtsrath **Greiff,** Amtsrichter **Ritgen,** Landgerichtsrath **Dr. Unzner,** f. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs herausgegeben von Reichsgerichtsrath **Dr. A. Achilles,** f. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8^o. Gebunden in ganz Leinen. 5 M. 50 Pf.
Dieser Band ist in größerem Format erschienen!
40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Vom 5. Juli 1896. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Geh. Ober-Regierungsrathes **A. Wer-muth** bearbeitet von **H. Brendel**, Gerichts-Assessor, Hülfсарbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.
42. **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung von Professor Dr. **O. Fischer**. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.
43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister. Von Dr. **J. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer**. Zweite vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.
44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Nach den Materialien und unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Professor Dr. **Felix Stoerk**. 2 M. 25 Pf.
45. Das **Handwerkergesetz** vom 26. Juli 1897. Mit ausführlichen Erläuterungen von Dr. **L. Wilhelmi**, Rath. Geh. Ober-Regierungsrath. In Vorbereitung.
46. Das Reichsgesetz über die **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Herm. Jastrow**, Amtsgerichtsrath. 1 M. 80 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das **preuß. Gesetz**, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 nebst den dazu gehörigen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein**, Obergerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne**. 2 M. 80 Pf.
48. **Gesetze und Verordnungen**, betreffend den **Drogen-, Gift- und Farberhandel** außerhalb der Apotheken unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.
49. Die **Kolonialgesetzgebung**. Von Prof. Dr. **Philipp Zorn**. (In Vorbereitung.)
50. Der **Viehkauf** (Viehwärtschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. **Hans Stölzle**, Rechtsanwalt in Kempten (Bayern). Mit einem Anhang: Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. Erläutert von **Heinrich Weiskopf**, Königl. Kreissthierarzt in Augsburg. 1 M. 50 Pf.
51. **Hypothekendarlehen** vom 18. Juli 1899. Von Dr. **O. Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.
52. Die **Reisegesetzgebung** über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen**. Von Dr. **Lebin**, Nahrungsmittelchemiker. In Vorbereitung.

Guttentag'sche Sammlung
Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preussischen Staat nebst **Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen**. Mit Einleitung und Kommentar von Prof. Dr. **Adolf Arndt**. Dritte Auflage. 2 M. 25 Pf.
2. **Preussische Beamten-Gesetzgebung**. Enthaltend die wichtigsten **Beamten-Gesetze** in Preußen. Von **C. Pfafferoth**. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.
3. Die **Preuß. Gesetzgebung**, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**. Von Dr. **J. Krech**, Kais. Geh. Regierungsrath und Prof. Dr. **O. Fischer**. Dritte Auflage. Berggriffen.
4. Die **Preuß. Gesetze**, betr. das **Notariat** einschließlich der **Gebührenordnung für Notare** vom 25. Juni 1895. Dritte Auflage. Von **R. Sydow**, Geh. Ober-Postrath, und **Kammergerichtsrath A. Hellweg**. 1 M. 60 Pf.
5. Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die **außerordentliche Schwängerung**) und die daneben geltenden Bestimmungen des **Allgemeinen Landrechts** nebst den dazu ergangenen **Präjudikaten**. Von Dr. **Schulze**. 75 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen. Von **R. Sydow**. Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 40 Pf.
7. Allg. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 und Preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrath. 2 M. 50 Pf.
Begriffen.
8. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, nebst allen Nebengesetzen und den dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen. Von Oberverwaltungsgerichtsath **Schultzenstein**. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.
9. Die Preussische Grundbuchgesetzgebung. Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. Fischer. Dritte Auflage. Begriffen.
10. Einkommensteuergesetz. Vom 24. Juni 1891. Von Geheimrath Meitzen. Vierte vermehrte Auflage von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. 1 M. 50 Pf.
11. Gewerbsteuergesetz. Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preussischen Staaten. Von **E. Engels**, Ober-Bergrath. Zweite Auflage. 1 M. 60 Pf.
13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M.
14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893, und Gesetz [wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.
15. Die **Kreisordnungen** für den Preussischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 4 M.
16. Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung, betr. **Genehmigung gewerblicher Anlagen.** Von Dr. **von Rüdiger**, Regierungs- und Gewerberath. 1 M. 50 Pf.
17. Preussisches **Gerichtskosten-gesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon**, Landrichter. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 80 Pf.
18. Preussisches **Stempelsteuergesetz.** Vom 31. Juli 1895. Nebst den Ausführungsbestimmungen und

Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

ausführlichen Tabellen. Von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath und Regierungsassessor **P. Loeck**. Vierte Auflage. 3 M. 30 Pf.

19. **Jagdsteuergesetz.** Vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsanweisung vom 2. August 1898 und den Gesetzbuchmaterialien. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.
20. Gesetz, betr. die **Erbschaftsteuer.** Vom 19./24. Mai 1891 unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen von **P. Loeck**, Regierungsassessor. 1 M. 80 Pf.
21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung sowie einer Uebersicht des Bestandes der kaufmännischen Vertretungen. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe. 3 M.
22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit einem Anhang, enthaltend die preussische Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.
23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 1 M. 60 Pf.

**Gullentag'sche Sammlung von
Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.**
Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

- Bürgerliches Gesetzbuch** nebst **Einführungsgesetz**. Vom 18. August 1896. 2 M. 50 Pf.
- Handelsgesetzbuch** nebst **Einführungsgesetz**. Vom 10. Mai 1897. 1 M. 80 Pf.
- Gesetz, betr. **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.
- Civilprozessordnung** mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen**. In der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2 M.
- Konkursordnung** mit **Einführungsgesetz**. In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. 80 Pf.
- Strafprozessordnung** nebst **Einführungsgesetz**. 1,20 M.
- Reichs-Justizgesetze. Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozessordnung. Konkursordnung. Strafprozessordnung**. In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.
- Militärstrafgerichtsordnung** nebst dem **Einführungsgesetz** und dem Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Verletzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. 1 M. 50 Pf.
- Die preussischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozessordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuss. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vierte Auflage. 1 M. 80 Pf.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Das Deutsche Reichsgesetz

über die

Wechselstempelsteuer.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 5. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 5.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Allgemeine
Deutsche Wechselordnung.

Auf der Grundlage der von

Dr. **S. Borchardt**,
Minister-Resident, Geheimrer Justizrath, Ritter zc.

verfaßten Ausgabe bearbeitet von

Dr. **Ernst Ball**,
Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I.

Siebente vermehrte und veränderte Auflage.

Das Deutsche Reichsgesetz
über die
Wechselstempelsteuer.

Bearbeitet von

F. Loeb,
Regierungs-Assessor a. d. Rgl. Prov.-Steuer-Direktion zu Berlin.

Sechste vermehrte und veränderte Auflage.

Berlin SW. 48.

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1897.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Allgemeine
Deutsche Wechselordnung.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen.

Auf der Grundlage der von

Dr. S. Borchardt,
Minister-Resident, Geheimer Justizrath, Ritter zc.

verfaßten Ausgabe bearbeitet

von

Dr. Ernst Ball,
Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I.

Siebente vermehrte und veränderte Auflage.

Berlin SW.^{48.}

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1897.

Inhaltsverzeichnis.

Einführungsgesetze.

	Seite
I. Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869 . .	11
II. Das Preußische Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 bezw. die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878	13

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. Art. 1—3	19
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:	
I. Erfordernisse eines Wechsels. Art. 4—7	29
II. Verpflichtungen des Ausstellers. Art. 8	46
III. Indossament. Art. 9—17	48
IV. Präsentation zur Annahme. Art. 18—20	67
V. Annahme (Akzeptation). Art. 21—24 .	71
VI. Regreß auf Sicherstellung:	
1. Wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 25—28	87
2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Art. 29	88

	Seite
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:	
1. Zahlungstag. Art. 30—35	90
2. Zahlung. Art. 36—40	94
VIII. Regreß Mangelß Zahlung. Art. 41—55	109
IX. Intervention:	
1. Ehren-Aannahme. Art. 56—61	125
2. Ehrenzahlung. Art. 62—65	126
X. Vervielfältigung eines Wechsels:	
1. Wechsel-Duplikate. Art. 66—69	132
2. Wechsel-Kopien. Art. 70—72	135
XI. Abhanden gekommene Wechsel. Art. 73—74	136
XII. Falsche Wechsel. Art. 75—76	138
XIII. Wechselverjährung. Art. 77—80	144
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. Art. 81—83	155
XV. Ausländische Gesetzgebung. Art. 84—86	213
XVI. Protest. Art. 87—90	218
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen. Art. 91—93	231
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. Art. 94—95	237
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln. Art. 96—100	240
Anhang	248
Sachregister	261

Abkürzungen.

R. O. G. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts,
herausgegeben von den Rätthen des Gerichtshofs.*)

R. O. G. mit einem Datum oder einem anderen Zusatze
(z. B. „in Goldschm.“) = Entscheidung des Reichs-
Oberhandelsgerichts.

R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen,
herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs.
(Berücksichtigt bis Band 36 einschließlich.)

R. G. mit einem Zusatze (z. B. „in Gruch.“) = Ent-
scheidung des Reichsgerichts.

Arch. f. W. R. = Archiv für Wechselrecht, Neue Folge,
herausgegeben von v. Bernerwig.

Bernerstein = Dr. Wilhelm Bernerstein, Allgemeine
Deutsche Wechselordnung, 1896.

Bolzje = Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen,
bearbeitet von A. Bolzje.

Borch. W. O. = Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung
mit Kommentar von Dr. S. Borchardt, 8. Aufl. 1882.

Busch = Archiv für Theorie und Praxis des Allgem.
Deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben
früher von F. B. Busch, dann von G. Busch.

*) Die Seltenszahlen in Band 1 dieser Entscheidungen sind nach
der ersten Auflage citirt.

- Calm** = Wochenschrift für Deutsches Handels- und Wechselrecht nach den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig, herausgegeben von Dr. D. Calm.
- Goldschm.** = Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, v. Sahn, Reyhner, Laband und Sachs.
- Gruch.** = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts 2c. begründet von Dr. F. A. Gruchot.
- Späing** = Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung. Von W. Späing. 1890.
- Staub** = Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von Dr. Hermann Staub, 1895.
- Steg.** = Stegemann, die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichts zu Leipzig.
-

Einführungs-Gesetze.

I.

Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869.

(S. G. Bl. S. 379—381.)

§. 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A.) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B.)*) werden zu Bundesgesetzen**) erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet**) eingeführt, jedoch unbeschadet der

*) Die sog. Nürnberger Novellen sind in den nachfolgenden Text der Wechsel-Ordnung aufgenommen und durch fetten Druck hervorgehoben; vgl. Art. 4 Nr. 4, Art. 7, 18, 29, 30, 99.

**) Reichsgesetze nach § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (S. G. Bl. S. 63). Vgl. Art. 80 der Verfassung des

Vorschriften des . . . Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. (Bundesgesetzbl. S. 237.)

§. 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als Landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§. 3.

Insbefondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechsel-Ordnung:

die Vorschriften der §§. 5. bis 7. der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849. in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden

„Deutschen Bundes“ (B.G.Bl. 1870 S. 647, Baden und Hessen), Vertr. v. 25. Nov. 1870 (B.G.Bl. S. 654, Württemberg), Gef. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87, Bayern). — Vgl. ferner Gef. v. 19. Juni 1872 (D.R. Anz. Nr. 155, Elsaß-Lothringen); Verordn. v. 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 21, Helgoland).

§§. 8. bis 10. der Königlich Preußiſchen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung in die Herzogthümer Holſtein und Schleſwig, vom 13. Mai 1867;

II.

Das Preußiſche Einführungsgeſetz

vom 15. Februar 1850.

(Geſetz-Samml. S. 53.)

§. 1.

Bei der Beſtimmung des §. 1. der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 49.), nach welcher die im Reichsgeſetzblatt vom 27. November 1848. publicirte allgemeine Deutſche Wechſel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten iſt und dagegen mit dieſem Tage die §§. 713. bis 1249. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, ſowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinſchen Handelsgesetzbuches aufgehoben ſind, behält es ſein Bewenden.

§. 2.

(Der §. 2 iſt durch die nachfolgenden Vorſchriften der Reichscivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877 aufgehoben:)

§. 837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloſerklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechſel und der in den

Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§. 838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§. 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschliesslich zuständig.

§. 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, dass die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§. 846. Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 848. In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlussurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§. 850. Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Ferner vergl. §. 824. 826. 828 bis 832 und 834 bis 836 ebendasselbst.

§. 3.

(Der §. 3 ist durch die nachfolgenden Vorschriften

des Preuß. Ausführungsgefes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgef. v. 24. April 1878 aufgehoben:)

§. 70. „Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen.“ (Ueber Gerichtsschreibergehilfen vgl. Preuß. G. v. 3. März 1879, §. 5.)

und §. 74:

„Die Gerichtsvollzieher sind zuständig: 1) Wechselproteste aufzunehmen;“ (soweit sie nicht gemäss §. 76 a. a. O., §. 156 Ger.Verfass.-Ges. von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind).

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protetaten*) erhoben werden.

§. 5.

(Der §. 5 ist durch das G. v. 29. Mai 1868 aufgehoben. Vgl. Art. 2 d. Wechs.-Ordnung.)

*) a) Wenn der Bezogene die Präsentation des Wechsels vor 9 Uhr Vormittags nicht ablehnt, sondern auf Vorlegung des Wechsels eine materielle Erklärung abgibt, so liegt hierin seine Einwilligung zur Präsentation zu dieser Tageszeit. R.G. in Jur. Wochenchr. 1896 S. 155.

b) Die Zustimmung der Regrechspflichtigen ist nicht erforderlich. R.D.F. 11. S. 58.

§. 6.

(Der §. 6 ist durch den im Anhang abgedruckten §. 566 der Civilprozeßordnung aufgehoben.)

§. 7.

(Der §. 7 ist durch die im Anhang abgedruckten §§ 555 ff. der Civilprozeßordnung aufgehoben.)

§. 8.

(Der §. 8 ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben.)

§. 9.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250. bis 1304. Titel 8. Theil II. und §. 297. Titel 16. Theil I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetz=Sammlung Seite 49).

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.*)

(B.G.B. 1869 S. 382—402.)

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

U. 1. **Wechselfähig** in Art. 1 bedeutet „fähig durch Wechselserklärungen sich zu verpflichten“ (passive Wechselfähigkeit). R.G. in Gruch. 31. S. 1083. Vgl. U. 8a.

U. 2. **Maßgebend** für die Wechselfähigkeit ist das Recht:

a) **an dem Orte**, welcher für die Handlungsfähigkeit im Allgemeinen maßgebend ist; d. i. nach Preuß. und gem. Recht der Ort, wo der sich verpflichtende Zuländer beim Eingehen der Wechselverbindlichkeit den Wohnsitz (nicht: die Staatsangehörigkeit) hatte. R.D.F. 6 S. 359; 23. S. 388; — R.G. in Gruch. 26. S. 120 und 28. S. 1016. Maßgebend ist der wirkliche Wohnsitz, nicht der fingirte Wohnsitz im Sinne von Art. 4 Nr. 8. und Art. 99. (R.D.F. 23 S. 388; vgl. U. 348). Für Ausländer vgl. Art. 84.

*) Die durch die sog. „Nürnberger Novellen“ eingeführten Zusätze und Abänderungen sind mit **fetter** Schrift gedruckt.

b) zur Zeit des Verpflichtungsaktes; Unfähigkeit am Tage der Wechselfaustellung allein beseitigt daher die Verpflichtung des Ausstellers nicht, wenn er den Wechsel außerdem mit einem undatirten Giro versehen hat. R.D.F. 3. S. 179.

Bei Hingabe eines Blankoaccepts kommt es für die Wechselfähigkeit des Acceptanten [ebenso wie für die Vertretungsbefugniß des in seinem Namen unterzeichnenden Vertreters, vgl. A. 338 a] auf die Zeit der Ausstellung und Uebergabe des Blankoaccepts an, nicht auf die Zeit der Ausfüllung des Blanketts oder das Wechseldatum. R.G. 11. S. 8. Anders R.G. 2. S. 91 (Hilfsfenat.) [Ob der Zeitpunkt der Ausstellung oder derjenige der Uebergabe des Blankoaccepts entscheidet, ließe R.G. 11. S. 8 dahingestellt.]

A. 3 u. 4. **Muß die Wechselfähigkeit aus dem Wechsel ersichtlich sein?**

A. 3.a) Wechselfähigkeit ist materielles Erforderniß des Wechsels und braucht daher nicht, wie die formellen Erfordernisse (Art. 4, 96), sich aus der Urkunde selbst zu ergeben. R.D.F. 4. S. 265 ff.

b) Auch wenn aus dem Wechsel selbst die Unfähigkeit hervorgeht, braucht nicht ebenfalls aus dem Wechsel zu erhellen, daß im konkreten Falle das Hinderniß gehoben sei. R.D.F. 4. S. 269 (gegen 2. S. 178). Ueber die Beweislast in diesem Falle vgl. A. 12 a.

A. 4. Wer sich allgemein durch Verträge verpflichten kann, sei es allein, sei es unter Mitwirkung eines Dritten (Vormundes u. s. w.), kann insoweit allein oder unter dergleichen Mitwirkung sich wechselseitig verpflichten. Die Art dieser Mitwirkung ist für Wechselverträge prinzipiell keine andere, als für alle übrigen Verträge; die Mitwirkung braucht nicht aus der Wechselurkunde zu erhellen (es müßte denn nach Landes-

recht die Mitunterschrift allgemein oder für Wechsel vorgeschrieben sein, was nach preuß. und nach gemeinem Recht nicht der Fall ist). R.D.G. 4. S. 279.

U. 5. Unfähigkeit zu dem Civilakt, welcher dem Wechselakt zu Grunde liegt.

a) Zur Wechselfähigkeit ist nur die generelle Vertragfähigkeit erforderlich, nicht auch die Fähigkeit zu dem speziellen Rechtsgeschäft, welches als Wechselgeschäfts geschäft (R.G. 11. S. 2) den Wechselakt veranlaßt.

Unter den unmittelbaren Kontrahenten sind jedoch die Einreden aus dem Mangel dieser speziellen Fähigkeit zulässig (vgl. Art. 82, U. 268), z. B.:

aa) Die Einrede unstatthafter ehewerblicher Bürgschaft (der Nichthandelsfrau nach mecklenb. und sächs. Recht). — R.D.G. 6. S. 203; 11. S. 72 und 217; 14. S. 145.

bb) Die Einrede des Mitausstellers eines Wechsels, daß er nur als Bürge des anderen Mitausstellers die Wechselverpflichtung eingegangen und daß die Bürgschaft wegen der fehlenden, nach dem betreffenden Civilrecht aber erforderlichen Zustimmung seiner Ehefrau ungültig sei. R.D.G. 23. Juni 1879 in S. Wendler v. Ebensfeld.

cc) Die Einrede des Subaltern-Offiziers, daß er die Wechselverpflichtung über ein empfangenes (unconsentirtes) Darlehn eingegangen und deshalb dieselbe nach §. 884. Tit. 11. Th. I. A.L.R. nichtig sei. R.D.G. 20. S. 74. (Abweichend läßt R.D.G. 23. S. 183 für Mecklenburg-Schwerin diese Einrede als „Einrede der Wechselunfähigkeit“ auch gegen jeden dritten Nehmer des Wechsels zu.)

b) Ueber den Fall, daß die Vertragfähigkeit nicht generell, sondern nur ausnahmsweise vorhanden ist, vgl. U. 7 a (Haussohn), U. 8 a und b (Ehefrau).

U. 6. Minderjährige.

a) Nach heutigem gemeinen Recht (Mecklenb.) können sie sich wechselfähig nur mit Genehmigung ihrer Vertreter verpflichten. R.D.G. 6. S. 356.

b) Für Preußen vgl. §. 5 Gef. v. 12. Juli 1875, Vorm.Ordn. §. 42 Nr. 10. §. 45 (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts).

c) Aus dem Wechselaccept eines Minderjährigen folgt nicht ohne Weiteres, daß er sich für volljährig ausgegeben, also dolose gehandelt habe. (Sächf. R.) R.D.G. 4. S. 188. Für Preußen vgl. §. 7 Gef. v. 12. Juli 1875.

d) Minderjährige Kaufleute sind nach mehreren Partikular-Rechten (Bayern, Baden, Württemberg, Hessen; nicht in Preußen) unbeschränkt wechselfähig. Vgl. Staub Art. 1 §. 9.

U. 7. Großjährige in väterlicher Gewalt.

a) Ein großjähriger, der väterlichen Gewalt noch unterworfenen Sohn kann sich nach Preuß. A.L.R. ohne Genehmigung des Vaters nicht wechselfähig verpflichten, R.D.G. 7. S. 25; 11. S. 177; 17. S. 103; — R.G. 23. S. 296; — es sei denn der Wechselzug ausgesprochenemassen mit Bezug auf das freie Vermögen unter Beobachtung des §. 166 A.L.R. II 2 (Verpfändung von Bestandtheilen des freien Vermögens) vorgenommen, R.D.G. 7. S. 32; R.G. 23. S. 296. Vgl. Borch. W.D. Zuf. 18.

b) Nach Sächf. B.G.B. §. 1821 sind großjährige Hauskinder wechselfähig; die Vollstreckung ist jedoch nur unbeschadet des väterlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts zulässig. R.D.G. 17. S. 102.

c) Das Anerkenntniß nach Aufhebung der väterlichen Gewalt muß nach §§. 136. 137 II 2 Preuß. A.L.R. gerichtlich oder notariell erklärt werden. Ein Anerkenntniß, dessen Unterschrift ein Notar beglaubigt, entspricht

ebenso wenig dem §. 137 wie ein schriftlich und notariell recognoscirtes Anerkenntniß. R.D.F. 11. Sept. 1876 in S. Mahlow v. Knopf. (Antiquirt durch § 3 Ges. v. 12. Juli 1875 ? vgl. R.G. 11. S. 324.)

d) Der Vater, welcher den von seinem Hauskinde an eigene Ordre gezogenen Wechsel acceptirt oder einen eigenen Wechsel an die Ordre seines Hauskinds ausstellt, genehmigt dadurch die eigenmächtige Disposition (Indoffirung, Cession) des Hauskinds über den Wechsel. R.D.F. 2. S. 178; 25. S. 36.

e) Ueber die Aufhebung der väterl. Gewalt bei großjährigen Söhnen nach Preuß. Recht vgl. §§. 210 II 2 A.L.R., R.D.F. 3. S. 354; 7. S. 28. — R.G. 23. S. 299. Der großjährige Offizier wird von der väterl. Gewalt nicht nur dadurch frei, daß er eine Kompagnie oder Eskadron erhält (Anh. §. 90), sondern auch dadurch, daß er eine abgefonderte Wirthschaft errichtet und nun der väterlichen Hilfe nicht mehr bedarf. Weiteres ist für verheirathete Offiziere nach den Vorschriften für die Preuß. Armee über den zur Verheirathung erforderlichen Vermögensnachweis regelmäßig ohne Weiteres anzunehmen. R.G. 23. S. 303. (Anderš früher R.D.F. 11. S. 181; 24. S. 136.)

f) Ueber die Beweislast vgl. A. 12 b.

A. 8. Ehefrauen.*)

a) Nach Preuß. A.L.R.***) kann die Ehefrau (ab-

*) Die nicht auf den Namen der Ehefrau stehende, sondern nur durch Blanko-Giro auf dieselbe übergegangene Wechselforderung unterliegt, so weit sie nicht zu deren vorbehaltenem Vermögen gehört, der freien Verfügung des Ehemanns. (§§. 247, 248. u. 233. Tit. 1. Th. II. A.L.R.) R.D.F. 8. S. 356.

**) Nach märkischem Recht sind die von der Ehefrau einseitig eingegangenen Wechselverbindlichkeiten

gesehen von dem vorbehaltenen Vermögen) ohne Genehmigung des Ehemanns Wechselverbindlichkeiten nicht eingehen. R.G. in Gruch. 26. S. 120; vgl. auch R.D.F. 19. S. 206.

Dieser Satz kommt nicht in Betracht, wenn eine Ehefrau ohne ehemännliche Genehmigung einen Wechsel an eigene Ordre ausstellt, da sie hierdurch nur Rechte erwirbt. Indossirt sie sodann ohne Konsens den Wechsel, so bewirkt ihr Giro zwar für sie keine Verpflichtungen, aber der Acceptant kann dem (Poll- oder Procura-) Indossatar gegenüber keinen Einwand daraus ableiten. R.G. in Gruch. 31. S. 1083; vgl. R.D.F. 23. S. 357.

b) Nach Badischem L.R. (217 und 1449) wird eine Ehefrau dadurch, daß sie in völliger Güterabsonderung lebt, nicht schlechthin, sondern nur in Bezug auf Verwaltungshandlungen wechselfähig. Die Zugehörigkeit des fraglichen Wechselgeschäfts zur Verwaltung muß der Wechselgläubiger beweisen. R.G. 4. S. 351.

c) Nach dem reinen römischen Dotalrecht kann die Ehefrau auch ohne Genehmigung des Ehemannes sich wechselmäßig verpflichten. R.D.F. 2. S. 408.

d) Genehmigung des Ehemanns.

aa) Der Ehemann, welcher einen Wechsel auf seine Ehefrau zieht, willigt darein, daß letztere den Wechsel acceptire. R.D.F. 10. S. 384.

bb) In dem Accepte eines von einer Ehefrau auf ihren Ehemann gezogenen Wechsels Seitens des Ehemanns ist die Einwilligung desselben in den Eintritt der Ehefrau in die Wechselverbindlichkeit zu finden;

gültig; während bestehender Ehe können jedoch zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten die dem Nichtbrauche des Mannes unterworfenen Vermögenstheile nicht in Anspruch genommen werden. Obertrib. Entsch. 24. S. 275. (Plenum).

eß sei denn, daß das Accept in blanco ausgestellt war; dies müßte bewiesen werden. R.D.Ö. 3. S. 51.

cc) Der Ehemann, welcher einen mit seinem und dem ihm nachfolgenden Giro seiner Ehefrau versehenen Wechsel aushändigt, genehmigt dadurch die von seiner Ehefrau eingegangene Wechselverbindlichkeit. R.D.Ö. 21. Sept. 1877 in S. Hofmann v. Babag.

dd) Daraus allein, daß in dem Annahmevermerk eines auf Eheleute gezogenen Wechsels der Name des Ehemannes unter dem seiner Ehefrau steht, folgt noch nicht die ehemännliche Genehmigung. R.D.Ö. 8. Jan. 1878 in S. Niehl v. Frindewald.

e) Haftung des genehmigenden Ehemannes. Der Ehemann, welcher auf dem Wechsel seine Genehmigung erklärt hat, haftet nach Preuß. A.L.R. §. 329 II 1 dem Gläubiger, aber nur civilrechtlich und nicht wechselmäßig. R.D.Ö. 19. S. 207. Ein solcher Anspruch ist kein „Anspruch aus dem Wechsel“ im Sinne des §. 565 C.P.D., kann also nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden. R.G. in Gruch. 28. S. 1017.

f) Gütergemeinschaft.

aa) Der in Gütergemeinschaft nach Preussischem Landrecht lebende Ehemann verpflichtet durch seine während der gütergemeinschaftlichen Ehe eingegangenen Wechselverbindlichkeiten auch seine Ehefrau in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens wechselmäßig. R.D.Ö. 14. S. 233. (Anders Nassau. R., R.D.Ö. 24. S. 58.)

bb) Das gütergemeinschaftliche Vermögen nach §. 380 II 1 A.L.R. haftet für die von Ehemann während der Ehe und vor beschrittener Rechtskraft des Scheidungsurteils einseitig contrahirten Wechselschulden. R.D.Ö. 2. Juni 1877 in S. Krebs v. Zander.

g) Handelsfrauen und Gewerbefrauen sind in Angelegenheiten des Handels- bzw. Gewerbebetriebes wechselfähig (Art. 8 H.G.B.; §. 11 Gew.O.). Auf Gewerbefrauen ist Art. 274 H.G.B. analog anwendbar; die Vermuthung streitet dafür, daß ihre Wechselserklärungen*) zu ihrem Gewerbebetriebe gehören. R.D.G. 23. S. 400. — Handelsfrauen und Gewerbefrauen können auch ohne Zuziehung des Ehemannes verklagt werden. R.G. 35. S. 89.

U. 9. Der **Aridar** konnte (nach der Preuß. Konf. D. v. 1855) während des Konkurses Wechsel ausstellen und giriren; dieselben konnten jedoch nicht gegen die Konkursmasse geltend gemacht werden. R.D.G. 12. S. 104. Ebenso Reichskonf. D. §§. 1 und 11; vgl. auch R.G. 29. S. 74.

U. 10. Zur Gültigkeit der Wechselverpflichtung eines **Blinden** ist (nach Preuß. Recht) die bloße Unterschrift nicht ausreichend. R.D.G. 17. S. 283**); vgl. 3. S. 307. U. M. Staub Art. 94 §. 8, Bernstein S. 16.

U. 11. **Personenvereine.**

a) Aus der Wechselerklärung einer offenen Handelsgesellschaft haften auch die einzelnen Gesellschafter wechselfähig. R.G. in Bruch. 34. S. 1216; in Holzje 17. Nr. 305. — Die rechtliche Wirksamkeit einer Handels-

*) „Schuldschein“ im Art. 274 H.G.B. umfaßt den Wechsel. R.D.G. 4. S. 35 und 49, 9. S. 174; auch 2. S. 426. Vgl. aber 5. S. 212.

**) Ob die Gerichtsform §. 171 I 5 A.O.N. oder etwa die Formen des Art. 94 W.O. anzuwenden, läßt R.D.G. a. a. D. unentschieden. Ersteres ist anzunehmen, weil bei Blinden der Begriff des „Vollziehens“ d. h. Unterezeichnens unanwendbar ist. Das Gef. v. 15. Juli 1890 hat daran nichts geändert; vgl. Koch-Zastrow Formularbuch (1891) S. 147, 157.

gesellschaft ist (auch ohne Eintragung in das Handelsregister) mit der unter der Firma der Gesellschaft und für eine Schuld der letzteren*) bewirkten Acceptation eines Wechsels Seitens des einen Socius im Verhältnis zu Dritten für eingetreten zu erachten. Die unter der Gesellschaftsfirma von einem Gesellschafter eingegangene Wechselverpflichtung trifft in solchem Falle auch die anderen Teilnehmer an der Handelsgesellschaft persönlich. R.D.G. 1. S. 132.

b) Das Mitglied einer Vereinigung zum Betriebe eines Handelsgewerbes, welche nach Art. 10 H.G.B. nicht als Handelsgesellschaft zu erachten, weil der Betrieb des Handelsgewerbes nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, verpflichtet nach gemeinem Civilrecht durch seine unter der geführten Geschäftsfirma eingegangenen Wechselverpflichtungen auch die übrigen Genossen der Vereinigung, wenn er hierbei als Repräsentant, insbesondere als Insitor derselben oder sonst in befugter Vertretung derselben für die Vereinigung gehandelt hat. R.D.G. 24. April 1876 in S. Mainzer v. Herwegh.

c) Nach dem Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 ist die Gewerkschaft wechselfähig. Ihr Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf zu Wechselgeschäften keiner besonderen Ermächtigung. Der Grubenvorstand braucht sich dabei nicht noch besonders als Vertreter der Gewerkschaft zu bezeichnen, wenn er mit „Der Grubenvorstand der Zeche X.“ unterzeichnet. R.D.G. 14. S. 244. 248.

d) Die Organe einer Genossenschaft (Vorschussverein), welche statutengemäß für dieselbe Verträge schließen dürfen, können für sie auch Wechselverpflichtungen eingehen. R.D.G. 5. S. 209. Für eingetragene Genossenschaften vgl. Ges. v. 1. Mai 1889 §§. 24 ff.

*) Oder mit dem Willen aller Gesellschafter, R.D.G. 12. S. 410.

U. 12. **Beweislast.** (Vgl. auch U. 3.)

a) Die Einrede der mangelnden Wechselbefähigung ist wahre Einrede und von dem Wechselschuldner zu beweisen. R.D.G. 19. S. 319; 20. S. 100. Vgl. U. 115 b, bb. Nur wenn aus dem Wechsel selbst die Unfähigkeit hervorgeht, hat der Kläger die Thatsachen zu beweisen, welche die Wechselbefähigung dennoch begründen. R.D.G. 2. S. 177; 4. S. 269.

b) Der Beklagte, welcher einwendet, daß er sich bei Eingehung der Wechselverpflichtung noch in väterlicher Gewalt befand, hat dies zu beweisen. Dazu genügt aber der Nachweis, daß damals der Vater noch lebte; der Kläger hat dann replikatorisch die trotzdem erfolgte Aufhebung der Gewalt zu beweisen. R.D.G. 3. S. 355; 7. S. 26; 13. S. 178; 14. S. 213; 17. S. 103. — R.G. 23. S. 297.

2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit*) seinem Vermögen.

U. 13. **Wechselschuldner.** Nur der Unterzeichner einer Wechselverpflichtung (oder dessen Rechtsnachfolger), nicht ein mittelbar für den Wechselschuldner haftender, kann wechselfähig in Anspruch genommen werden. R.D.G. 24. S. 58. Vgl. U. 8, e und f; aber auch U. 11 a.

U. 14. **Exceptio excursionis realis.** §. 46 I 20 A.L.R. (Verweisung an das Pfand) findet nach § 3 der

*) Die hier ursprünglich noch stehenden Worte: „seiner Person und“ sowie der übrige Theil des Art. 2 und die Novellen Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 2 sind fortgefallen. Gef. v. 29. Mai 1868 betr. die Aufhebung der Schuldhast, Civ.Proz.D. §. 798, Einf.Gef. zur Civ.Proz.D. §. 13. Nr. 1.